



Brüssel, den 27. April 2018
(OR. en)

7162/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0805 (CNS)

PE 38
INST 114
POLGEN 29

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte
allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen
Parlaments

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2018/... DES RATES

vom ...

**zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte
allgemeine unmittelbare Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

¹ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

² Stellungnahme vom 18. April 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss 78/639/Euratom, EGKS, EWG¹ hat der Rat den Zeitraum für diese erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgesetzt.
- (2) Es erweist sich als unmöglich, die neunte Wahl im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 abzuhalten.
- (3) Daher sollte ein anderer Zeitraum festgesetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 78/639/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Festsetzung des Zeitraums für die erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten der Versammlung (ABl. L 205 vom 29.7.1978, S. 75).

Artikel 1

Der in Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments genannte Zeitraum wird für die neunte Wahl auf den 23. bis 26. Mai 2019 festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
